

Gründe

(abgekürzt gemäß § 495 a ZPO)

Die Klägerin macht restliche Mietwagenkosten aus von Frau Andrea [REDACTED], Hamburg, abgetretenem Recht geltend.

Der PKW der Geschädigten Frau [REDACTED], amtl. Kennzeichen [REDACTED] - [REDACTED], wurde am 18.4.2006 bei einem Verkehrsunfall im Hamburg beschädigt. Es ist unstrittig, dass die Beklagte für den Frau [REDACTED] bei diesem Unfall entstandenen Schaden in voller Höhe Ersatz zu leisten hat. Für die Zeit der Fahrzeugreparatur vom 18.4.2006 bis zum 26.4.2006 hat Frau [REDACTED] bei der Klägerin einen PKW der Gruppe 4 zum Normaltarif zuzüglich Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung angemietet. Die Klägerin berechnete dafür einschließlich MWSt. € 1.054,25.

Auf die nach Abzug von 10 % ersparter Eigenkosten verbleibenden € 909,80 hat die Beklagte € 423,40 gezahlt. Die Klägerin verlangt mit der Klage die Zahlung der restlichen € 424,70 zuzüglich Zinsen und vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten.

Die Klägerin behauptet, das Fahrzeug sei angemessen. Sie habe nach dem Normaltarif abgerechnet. Der Geschädigte habe keine weiteren Nachforschungen über Mietwagenangebote anstellen müssen. Der Betrag sei auch nach der Schwackeliste angemessen. Bei den von der Beklagten vorgelegten Angeboten handele es sich um Sondertarife, die für Ad-hoc-Anmietungen nicht zur Verfügung stehen sondern 10 Tage im Voraus reserviert werden müssten.

Die Beklagte meint, die Geschädigte hätte wegen des Alters des beschädigten Fahrzeuges von ca. 10 Jahren nur ein Fahrzeug anmieten dürfen, dass eine oder sachgerechter Weise zwei Gruppen niedriger eingeordnet wird. Sie hält den berechneten Preis nicht für den Normaltarif sondern für überhöht und verweist auf die Angebote verschiedener Mietwagenanbieter im Bereich des Wohnsitzes des Geschädigten einschließlich der Klägerin, die für ein vergleichbares Fahrzeug und eine vergleichbare Mietdauer einschließlich Haftungsreduzierung weniger als den gezahlten Betrag verlangen.

Die Klage ist unbegründet.

Die Geschädigte hat einen Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Mietwagenkosten. In Anbetracht des Alters des beschädigten Fahrzeuges sind die Mietpreise für ein Fahrzeug der Gruppe 3 zu erstatten. In der Regel wird sie, ohne Marktforschung treiben zu müssen, mehrere Angeboten einholen müssen bevor sie ein Fahrzeug anmietet, um die erforderlichen Kosten nicht zu überschreiten. Da sie das nicht getan hat, hätte sie substantiiert darlegen müssen, dass ihr die von der Beklagten vorgelegten günstigeren Mietangebote nicht zugänglich waren. Auch insoweit hat sie nichts vorgetragen.

Der Klägerin kann auch nicht darin gefolgt werden, dass die von der Beklagten vorgelegten Angebote für Ad-hoc-Anmietungen nicht zur Verfügung stehen sondern 10 Tage im Voraus reserviert werden müssten. Das von der Beklagten vorgelegte Angebot der Klägerin läßt eine solche Einschränkung nicht erkennen. Es ist gerichtsbekannt, dass bei Anmietungen über das Internet derartige Vorlaufzeiten von verschiedenen Anbietern nicht verlangt werden.

Es ist danach davon auszugehen, dass es dem Geschädigten möglich gewesen wäre, für die erforderliche Zeit einen Mietwagen zu dem Betrag anzumieten, der von der Beklagten erstattet worden ist. Die berechneten und mit der Klage geltend gemachten höheren Kosten waren mithin nicht erforderlich.

Auf die weiteren Ausführungen der Klägerin insbesondere zur Ausgestaltung von Mietwagentarifen und zur Aussagekraft der „Schwacke Liste“ kommt es danach nicht an.

Ein weiterer Schadenersatzanspruch stand der Geschädigten nicht zu, so dass er auch nicht durch die Abtretung auf die Klägerin übergehen konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 ZPO.

gez. Auffarth

Inhaltsangabe:

Verstoß Schaden mind

Aufklärungspflicht

Schwache-Automietpreisspiegel

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24h Dienst